



Merkblatt zur Einstufung von KMF-Abfällen

1. Einleitung

Die Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) stellt im § 3 Abs. 2 dar, dass jeder Abfall, der als gefährlich eingestuft wird, eine oder mehrere gefahrenrelevante Eigenschaften (beispielsweise karzinogen, ätzend, mutagen, ökotoxisch o. ä.) aufweist. Die Basis des Einstufungsprozederes in gefährliche und nicht gefährliche Abfälle ist das Gefahrstoffrecht.

Künstliche Mineralfasern (KMF), allgemein auch Mineralwolle genannt, die in der Vergangenheit als Wärmedämmung oder technische Isolierung verwendet wurden, sind auf Grund ihrer Abmessungen sowie der chemischen Zusammensetzung als karzinogen (HP 7) eingestuft. Diese Fasern sind außerdem biopersistent. Künstliche Mineralfasern aus neuer Produktion sind dagegen nicht mehr karzinogen.

2. Einstufung

Daraus ergibt sich folgende Einstufung hinsichtlich gefährlich/nicht gefährlich bei KMF-Abfällen:

- » KMF-Abfälle, die aus Abriss- oder Sanierungsmaßnahmen stammen, werden als gefährlich eingestuft und mit dem Abfallschlüssel 17 06 03* (anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält) gekennzeichnet. Der Abfall weist mit hoher Wahrscheinlichkeit das Gefahrenmerkmal karzinogen (HP 7) auf.

Es ist davon auszugehen, dass die künstlichen Mineralfasern, die bis zum Jahr 2000 hergestellt und in den Verkehr gebracht wurden, als karzinogen und damit, wenn eine Entsorgung ansteht, als gefährlicher Abfall einzustufen sind.

- » KMF-Abfälle, die beim Umgang mit Neuware entstehen, wie beispielsweise Verschnitte und Reste von Neuware, oder aber Produktionsausschuss, werden als nicht gefährlich eingestuft und mit dem Abfallschlüssel 17 06 04 (Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt) gekennzeichnet. Der Abfall weist mit hoher Sicherheit keine gefahrenrelevanten Eigenschaften auf.

In Zweifelsfällen oder aber bei KMF-Abfällen unbekannter Herkunft müssen die anorganischen Fasern zur Bestätigung der Unbedenklichkeit hinsichtlich verschiedener Kriterien analysiert werden. Zum einen ist die Dimension und zum anderen die chemische Zusammensetzung der Fasern entscheidend. Nur Fasern mit einer Länge > 5 µm, einem Durchmesser < 3 µm und einem

Länge-zu-Durchmesser-Verhältnis von > 3:1 (sogenannte WHO-Fasern) sowie einem Kanzerogenitätsindex (KI) unter 40 sind als gefährlicher Abfall (wegen der gefahrenrelevanten Eigenschaft karzinogen) einzustufen. Liegt der KI über 40, ist der Abfall nicht gefährlich und weist kein Gefahrenmerkmal auf.

Weiterhin kann die Einstufung auch durch die Bestimmung der Biobeständigkeit der Fasern erfolgen.

3. Elektronische Nachweisführung und Andienungspflicht

Wie bei allen gefährlichen Abfällen muss auf Grund der Regelungen der Nachweisverordnung (NachwV) die Entsorgung mittels eines Entsorgungsnachweises (Vorabkontrolle) sowie Begleitscheinen/Übernahmescheinen (Verbleibskontrolle) dokumentiert werden. Es besteht weiterhin die Andienungspflicht auf der Basis der Sonderabfallentsorgungsverordnungen der Länder Berlin bzw. Brandenburg (SABfEV bzw. SoAbfEV).

In der Praxis muss daher vor Beginn des Transports der Abfälle von der Anfallstelle zur Entsorgungsanlage ein gültiger Entsorgungsnachweis sowie weiterhin ein gültiger Zuweisungsbescheid der SBB vorliegen. Selbstverständlich kann für Abfallerzeuger mit einer Jahresmenge der o.g. Abfälle < 20 t pro Anfallstelle (Erzeuger-Nr.) die Entsorgung auch über Sammelentsorgungsnachweise erfolgen.

Jeder Erzeuger von gefährlichen Abfällen, auch bei der Teilnahme am Sammelentsorgungsverfahren, benötigt eine Erzeugernummer, die Sie im Serviceportal der SBB unter <https://aev.sbb-mbh.de> beantragen können. Alternativ besteht auch die Möglichkeit, dazu einen formlosen Antrag per Email an identnummern@sbb-mbh.de zu stellen.

In einigen Landkreisen im Land Brandenburg gibt es für Abfallerzeuger eine Überlassungspflicht an den jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE). Das kann auch KMF-Abfälle betreffen. Der für Sie zuständige örE ist jeweils die kreisfreie Stadt, der Landkreis oder Abfallzweckverband, in deren bzw. dessen Gebiet der Abfall anfällt. Eine Andienungspflicht an die SBB entfällt bei Überlassungspflicht, das Nachweisverfahren zur Vorlage bei der SBB bleibt jedoch bestehen. Bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig beim zuständigen örE, ob durch die entsprechenden Satzungen die Entsorgung Ihrer KMF-Abfälle davon betroffen ist.

4. Entsorgungsmöglichkeiten für KMF-Abfälle, die als gefährlich eingestuft sind

Aktuelle Informationen zu in Frage kommenden Entsorgungsanlagen erhalten Sie bei der SBB auf Anfrage oder unter <https://www.sbb-mbh.de/service/anlagenlisten.html>

Anmerkung:

Dieses Merkblatt bezieht sich ausschließlich auf künstliche Mineralfasern, nicht auf Asbestfasern.

An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass es eine Reihe weiterer Abfälle gibt, die ebenso wie künstliche Mineralfasern unter dem Abfallschlüssel 170603* (anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält) gefasst werden. Beispiele hierfür sind Dämmmaterial aus PUR-Schaum oder Polystyrol, welches FCKW/HFCKW enthält, oder aber KMF-Deckenplatten mit erhöhten DOC-Gehalten. Entsorgungsnachweise, die für künstliche Mineralfasern erstellt wurden, dürfen nicht für die genannten anderen Abfälle (und umgekehrt) genutzt werden.